

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000292/2016
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Klaus Buchner (Verts/ALE), Bodil Valero (Verts/ALE), Sven Giegold (Verts/ALE), Margrete Auken (Verts/ALE), Michèle Rivasi (Verts/ALE), Benedek Jávor (Verts/ALE), Ana Gomes (S&D), Afzal Khan (S&D), Yannick Jadot (Verts/ALE), Pascal Durand (Verts/ALE), Jean Lambert (Verts/ALE), Helga Trüpel (Verts/ALE), Judith Sargentini (Verts/ALE), Molly Scott Cato (Verts/ALE), Bronis Ropé (Verts/ALE), Nessa Childers (S&D), Eva Kaili (S&D), Maria Heubuch (Verts/ALE), Stefan Eck (GUE/NGL), Csaba Molnár (S&D), Biljana Borzan (S&D), Julie Ward (S&D), Juan Fernando López Aguilar (S&D), Ivo Vajgl (ALDE), Pavel Poc (S&D) und Soraya Post (S&D)

Betrifft: Lage in Polen und weiteres Vorgehen

Die polnische Regierung hat in den knapp drei Monaten seit ihrer Wahl einen alarmierenden Wandel hin zum Autoritarismus vollzogen und dabei unter anderem

1. das Verfassungsgericht beschädigt, indem sie die Bestellung zahlreicher Verfassungsrichter rechtswidrigerweise für ungültig erklärte,
2. und im Eiltempo eine Medienreform durchgepeitscht, durch die die öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Radiosender unmittelbar der Regierung unterstellt werden, was dadurch bewerkstelligt wurde, dass das Auswahlverfahren geändert und der Aufsichtsrat seiner Befugnisse beraubt wurde.

Die Kommission wird erstmals eine Untersuchung auf der Grundlage des „Verfahrens vor der Anwendung von Artikel 7“ im Rahmen des Mechanismus für die Rechtsstaatlichkeit einleiten.

Wie wird die Kommission das Parlament angesichts des vertraulichen Charakters der Dialoge zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat über ihre Erkenntnisse unterrichten?

Ist ein konkreter Zeitrahmen für die drei großen Verfahrensschritte angedacht? Wurden bestimmte Fristen für eine Stellungnahme der Kommission, eine Empfehlung der Kommission in dem Fall, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und für die Nachbereitungsphase festgelegt, in der die Kommission entscheidet, ob sie das Verfahren nach Artikel 7 einleitet?

Da bis heute in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit keine klare Definition des Begriffs der „systembedingten Gefahr“ vorliegt, wird die Kommission gebeten, die angewandten Kriterien zu erläutern und zu klären, inwiefern sich im vorliegenden Fall eine „systembedingte Gefahr“ von einer „systematischen Verletzung“ unterscheidet.